S 17 An 847/90

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	S 17 An 333/94
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 An 847/90
Datum	30.07.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 101/01 WA
Datum	11.07.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Restitutionsklage wird als unzulÃ¤ssig verworfen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1923 geborene KlÃ¤ger hat ab 17.04.1942 Kriegsdienst geleistet und wurde am 04.03.1943 verwundet (Schussverletzung mit Verlust des linken Auges und Stecksplitter in der Orbitra). Er hat nach seinen Angaben nach dem Krieg als BaufÃ¼hrer, Bautechniker und Dozent und vom 01.02.1962 bis 31.12.1963 als Bauingenieur gearbeitet und dabei Finanzierungsarbeiten durchgefÃ¼hrt. AuÃ□erdem hat er, wie er angab, von 1954 bis 1958 ein Studium absolviert, es aber aus KrankheitsgrÃ¼nden nicht abschlieÃ□en kÃ¶nnen.

Mit Bescheid vom 13.03.1966 hatte die Beklagte einen Rentenantrag des KlÃ¤gers vom 30.11.1964 abgelehnt und das Vorliegen von Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit verneint. Das nachfolgende Klageverfahren blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 08.08.1968).

Am 21.04.1976 hatte der KlÃ¤ger erneut die GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit beantragt. Nach einer Untersuchung und Begutachtung durch den Neurologen und Psychiater Dr.P. gewÃ¤hrte die Beklagte mit Bescheid vom 14.09.1976 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.05.1976 bei einem Leistungsfall am 21.04.1976. Der KlÃ¤ger legte am 22.09.1976 Widerspruch ein, dessen Ziel die GewÃ¤hrung von Rente ab 1943 sowie der Ersatz von Aufwendungen und Schaden im Zusammenhang mit der verspÃ¤teten Bewilligung der Rente war. Ãber den Widerspruch wurde nicht entschieden. Der KlÃ¤ger erhob am 24.10.1990 unmittelbar Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen und begehrte insbesondere die GewÃ¤hrung von Rente ab 1943, da er seit dieser Zeit zu 100 % invalide sei und bereits 1943 Rentenantrag gestellt habe. Mit weiterer Klage vom 18.07.1994 beantragte der KlÃ¤ger "die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die BfA wegen der Rentennachzahlung ab 1943". Das Sozialgericht verband die beiden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung und verpflichtete die Beklagte mit Urteil vom 30.07.1996, Ã¼ber den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 14.09.1976 rechtsbehelfsfÃ¤hig zu entscheiden und wies im Ãbrigen die Klage ab.

Am 14.08.1996 legte der KlÃ¤ger Berufung ein. Der fÃ¼r den KlÃ¤ger bestellte Betreuer (Wirkungskreis die Vertretung in Verfahren vor Gerichten und fÃ¶rmlichen Rechtsbehelfsverfahren vor VerwaltungsbehÃ¶rden) trat in den Rechtsstreit nicht fÃ¶rmlich ein, nahm aber an der mÃ¼ndlichen Verhandlung teil. Er teilte dem Senat mit, der KlÃ¤ger sei in der Lage, selbst wirksame Prozesshandlungen abzugeben. WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 14.09.1976 zurÃ¼ck (Bescheid vom 09.06.1997). Sie verneinte einen Anspruch auf Rente fÃ¼r die Zeit ab April 1943, da der KlÃ¤ger durch den Verlust des linken Auges weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig geworden sei.

Der KlÃ¤ger begehrte im Berufungsverfahren ihm unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 30.07.1990 sowie unter AbÃ¤nderung der Bescheide der Beklagten vom 14.09.1976 und 07.01.1988 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.1997 Rente ab 04.03.1943 zu bewilligen und dabei die Wehrdienstzeit und Gefangenschaft bis 1949, sowie die Studienzeiten ab 1940 bis heute der Berechnung zu Grunde zu legen. AuÃerdem beantragte er, die Nachzahlung zu verzinsen und Schadensgutmachtung fÃ¼r die nicht erfolgte Rentenzahlung in HÃ¶he von mehreren Milliarden- bzw. Millionen DM sowie eine AufwandsentschÃ¤digung.

Der Betreuer verwies in der mÃ¼ndlichen Verhandlung im Ergebnis auf die AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers.

Der Senat hatte Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens nach Aktenlage durch den Neurologen und Internisten Prof.Dr.von A. Ã¼ber die beim KlÃ¤ger von Dezember 1963 bis April 1976 vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen sowie die Auswirkungen auf das LeistungsvermÃ¶gen. Auf das Gutachten vom 21.11.1997 wird Bezug genommen.

Mit Urteil vom 21.10.1998 verpflichtete das Landessozialgericht die Beklagte, dem KlÃ¤ger Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.04.1976 zu bewilligen und die Zeit vom 17.04.1942 bis 13.06.1945 als Ersatzzeit anzuerkennen, die ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente und das Altersruhegeld des KlÃ¤gers ab Rentenbeginn neu zu berechnen und die Nachzahlung im gesetzlichen Umfang zu verzinsen. Im Ãbrigen wurden die Berufung und die Klage zurÃ¼ckgewiesen. Das Urteil wurde dem KlÃ¤ger persÃ¶nlich durch Niederlegung am 22.01.1999 zugestellt. Auch sein Betreuer erhielt das Urteil laut Empfangsbekenntnis am 22.01.1999. Die vom KlÃ¤ger gegen das Urteil erhobene Nichtzulassungsbeschwerde sowie zusÃ¤tzlich gestellte AntrÃ¤ge wurden vom Betreuer des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgenommen.

Mit Schreiben vom 03.09.2000 wandte sich der KlÃ¤ger erneut an das Bayerische Landessozialgericht. Er beantragt,

das Verfahren L 13 RA 114/96 wegen Rechtsbeugung durch das Gericht wieder aufzunehmen und unter Berichtigung des Urteils vom 21.10.1998 die Beklagte zu verurteilen, Rentennachzahlung seit MÃ¤rz 1943 zu gewÃ¤hren, weitere Zeiten zu berÃ¼cksichtigen (drei Jahre Lehrzeit, drei Semester Akademiestudium, 3 3/4 Jahre MilitÃ¤rzeit doppelt anzurechnen) sowie eine EntschÃ¤digung von 58 Mio DM zu bezahlen.

Die Beklagte stellt den Antrag,

den Wiederaufnahmeantrag abzuweisen.

Der KlÃ¤ger wendet sich insbesondere dagegen, dass das Gutachten des Dr.P. von der Beklagten und vom Gericht verwertet worden sei. Dies sei unzulÃ¤ssig, da es unwahr und gefÃ¤lscht sei.

Der Betreuer des KlÃ¤gers Ã¤uÃerte sich trotz mehrerer Anfragen des Senats nicht zum Antrag des KlÃ¤gers auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akten der Beklagten, die Akten des Sozialgerichts MÃ¼nchen sowie des Bayerischen Landessozialgerichts im Verfahren L 13 RA 114/96. Auf ihren Inhalt wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Wiederaufnahmeklage ist nicht statthaft.

Nach Â§ 179 Abs.1 Sozialgerichtsgesetz â SGG â kann ein rechtskrÃ¤ftig beendetes Verfahren entsprechend den Vorschriften des Vierten Buchs der Zivilprozessordnung â ZPO â wieder aufgenommen werden. Das Berufungsverfahren L 13 RA 114/96 ist rechtskrÃ¤ftig beendet. Das Urteil vom 21.10.1998 wurde wirksam zugestellt, die Nichtzulassungsbeschwerde zurÃ¼ckgenommen. Nach Â§ 580 ZPO findet die Restitutionsklage statt: 1. Wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegrÃ¼ndet ist, sich

einer vorsÃ¤tzlichen oder fahrlÃ¤ssigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat; 2. wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegrÃ¼ndet ist, fÃ¤lschlich angefertigt oder verfÃ¤lscht war; 3. wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegrÃ¼ndet ist, der Zeuge oder SachverstÃ¤ndig sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat; 4. wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verÃ¼bte Straftat erwirkt ist; 5. wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat; 6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines frÃ¼heren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegrÃ¼ndet ist, durch ein anderes rechtskrÃ¤ftiges Urteil aufgehoben ist; 7. wenn die Partei a) ein in derselben Sache erlassenes, frÃ¼her rechtskrÃ¤ftig gewordenes Urteil oder b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr gÃ¼nstigere Entscheidung herbeigefÃ¼hrt haben wÃ¼rde. Nach Â§ 179 Abs.2 SGG ist die Wiederaufnahme des Verfahrens ferner zulÃ¤ssig, wenn ein Beteiligter strafrichterlich verurteilt worden ist, weil er Tatsachen, die fÃ¼r die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch behauptet oder vorsÃ¤tzlich verschwiegen hat.

In den FÃ¤llen des Â§ 580 Nrn.1 bis 5 ZPO findet gemÃ¤Ã Â§ 581 Abs.1 ZPO die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der Straftat eine rechtskrÃ¤ftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder DurchfÃ¼hrung eines Strafverfahrens aus anderen GrÃ¼nden als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. Die Restitutionsklage ist nach Â§ 582 ZPO nur zulÃ¤ssig, wenn die Partei ohne Verschulden auÃer Stande war, den Restitutionsgrund in dem frÃ¼heren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels AnschlieÃung an eine Berufung, geltend zu machen. Nach Â§ 589 Abs.1 ZPO hat das Gericht von Amts wegen zu prÃ¼fen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Der WiederaufnahmeklÃ¤ger erfÃ¼llt die allgemeinen Prozessvoraussetzungen fÃ¼r eine Restitutionsklage. Er ist prozessfÃ¤hig gemÃ¤Ã Â§ 51 ZPO i.V.m. Â§ 71 SGG. FÃ¼r den KlÃ¤ger ist ein Betreuer mit Wirkungskreis Vertretung in Verfahren vor Gerichten und in fÃ¶rmlichen Rechtsbehelfsverfahren vor VerwaltungsbehÃ¶rden bestellt. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass der KlÃ¤ger prozessunfÃ¤hig ist, er kann vielmehr grundsÃ¤tzlich selbst wirksame Prozesshandlungen vornehmen. Darauf hat im vorangegangenen Verfahren sowohl der Betreuer als auch das Vormundschaftsgericht hingewiesen. Eine Ãnderung ist insofern nicht eingetreten. Nach Ansicht des Senats rechtfertigt das vorliegende Verfahren nicht den Schluss, der KlÃ¤ger sei nicht geschÃ¤fts- und prozessfÃ¤hig, zumal die Gutachten, aus denen zumindest partielle ProzessunfÃ¤higkeit gefolgert wurde, rund 20 Jahre zurÃ¼ckliegen. Dass der KlÃ¤ger unverÃ¤ndert an seinem Prozessziel, insbesondere der GewÃ¤hrung von Rente ab 1943 festhÃ¤lt, rechtfertigt nicht den Schluss, er sei nicht geschÃ¤ftsfÃ¤hig. Die fÃ¼r die Restitutionsklage weitere besondere Voraussetzung der Rechtskraft des in Frage gestellten Urteils liegt vor. Der KlÃ¤ger ist durch die Entscheidung auch teilweise

beschwert, da sein Begehren nicht in vollem Umfang erfolgreich war.

Erforderlich fÃ¼r die Statthaftigkeit der Wiederaufnahmeklage ist weiter, dass das Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes schlÃ¼ssig dargetan ist. Dies ist beim KlÃ¤ger nicht der Fall. Bei den RestitutionsgrÃ¼nden nach Â§ 580 Abs.1 Nr.1 bis 5 ZPO gehÃ¶ren auch die festzustellenden Voraussetzungen des Â§ 581 ZPO zur ZulÃ¤ssigkeit, ferner die Voraussetzungen des Â§ 582 ZPO (siehe hierzu ZÃ¶ller, Kommentar zur ZPO, 20.Aufl., Â§ 589 Rdnr.2). Dies gilt entsprechend auch fÃ¼r den Wiederaufnahmegrund des Â§ 179 Abs.2 SGG, weil hier das Vorliegen der strafgerichtlichen Verurteilung notwendiger Bestandteil des Wiederaufnahmegrundes ist.

Es fehlt im vorliegenden Fall an sÃ¤mtlichen Voraussetzungen der Statthaftigkeit. Weder ist wegen einer Straftat eine rechtskrÃ¤ftige Verurteilung eines Bediensteten der Beklagten oder ihres Vertreters erfolgt noch ist die DurchfÃ¼hrung eines Strafverfahrens aus anderen GrÃ¼nden als wegen Mangels an Beweisen nicht erfolgt. Auch die sÃ¤mtlichen weiteren Voraussetzungen der Nrn.1 bis 5 liegen nicht vor. Dasselbe gilt fÃ¼r die Nrn.6 und 7. So ist das Urteil des Senats, gegen das die Wiederaufnahmeklage erhoben wird, nicht auf ein Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines frÃ¼heren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts gegrÃ¼ndet, das durch ein anderes rechtskrÃ¤ftiges Urteil aufgehoben worden wÃ¤re. Auch hat der KlÃ¤ger nicht ein in derselben Sache erlassenes, frÃ¼her rechtskrÃ¤ftig gewordenes Urteil oder eine andere Urkunde aufgefunden, die eine ihm gÃ¼nstigere Entscheidung herbeigefÃ¼hrt haben wÃ¼rde. SÃ¤mtliche Unterlagen betreffend die Kriegsverletzung des KlÃ¤gers sowie die frÃ¼heren Rentenantragstellungen lagen bei der Entscheidung des Senats bereits vor. NachtrÃ¤glich aufgefundene Urkunden, die eine gÃ¼nstigere Entscheidung herbeigefÃ¼hrt hÃ¤tten, sind nicht ersichtlich.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 591 ZPO i.V.m. Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024